

04.10.2012

Neudruck

Antrag

der Fraktion der CDU

Europäische Bankenunion darf das dreigliedrige Bankensystem in Deutschland nicht schwächen

I. Sachverhalt:

Auf der Tagung des Europäischen Rates und dem Gipfel der Euroraum-Staaten vom 28./29. Juni 2012 haben sich die Staats- und Regierungschefs der EU als eine der Maßnahmen zur Überwindung der derzeitigen Krise auf eine Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion verständigt. Unter anderem wurde die EU-Kommission konkret beauftragt, Vorschläge für einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus für Kreditinstitute (sog. Bankenunion) zu unterbreiten. Anlass für diesen Auftrag waren Differenzen über eine etwaige direkte Rekapitalisierung von Banken durch den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM).

Am 12. September 2012 hat die EU-Kommission nunmehr Vorschläge zur Einführung eines einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus unter Führung der Europäischen Zentralbank im Rahmen einer Bankenunion vorgelegt. Rechtsgrundlage dafür ist Art. 127 Abs. 6 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Nach dieser Vorschrift können der EZB besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Bankenaufsicht übertragen werden.

Im Rahmen des neuen einheitlichen Mechanismus soll die Zuständigkeit für spezifische Aufsichtsaufgaben, die die Finanzstabilität aller Banken im Euroraum betreffen, in letzter Instanz bei der Europäischen Zentralbank (EZB) liegen. Innerhalb des Euroraums sollen spezifische Aufsichtsaufgaben auf die europäische Ebene verlagert werden, insbesondere jene, die für die Erhaltung der Finanzstabilität und die Aufdeckung von Risiken für die Existenzfähigkeit von Banken eine entscheidende Rolle spielen.

Die EZB soll fortan die Zuständigkeit für Aufgaben wie die Zulassung von Kreditinstituten, die Überwachung der Einhaltung von Eigenkapital-, Leverage- und Liquiditätsanforderungen und die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten erhalten. Im Rahmen ihrer Aufgaben soll die EZB den nationalen Aufsichtsbehörden (BaFin) auch verbindliche Weisungen erteilen können.

Datum des Originals: 25.09.2012/Ausgegeben: 05.10.2012 (04.10.2012)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Der Zeitplan, den die EU-Kommission zur Implementierung eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus vorgelegt hat, stellt sich wie folgt dar: In einem ersten Schritt soll die EZB ab dem 1. Januar 2013 die Möglichkeit haben, auf eigenes Betreiben die volle Aufsichtsverantwortung für diejenigen Kreditinstitut zu übernehmen, die bereits öffentliche Unterstützung erhalten oder diese beantragt haben. Ab 1. Juli 2013 sollen dann in einem zweiten Schritt alle systemrelevanten Banken unter Aufsicht der EZB gestellt werden. Welche Kreditinstitute systemrelevant sind, soll die EZB am 1. Mai 2013 bekannt geben. Ab dem 1. Januar 2014 soll die EZB dann in einem dritten Schritt die Aufsicht über alle Kreditinstitute in der Euro-Zone übernehmen. Der einheitliche Aufsichtsmechanismus soll dann für alle Banken gelten.

Gleichzeitig mit der Vorstellung der Pläne zur Einführung eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus hat die EU-Kommission betont, weiterhin an ihren Plänen zur Einführung eines europäischen Abwicklungsmechanismus und eines gemeinsamen, koordinierten Mechanismus für die Einlagensicherung aller Kreditinstitute in Europa festhalten zu wollen und diese als Bestandteile einer integrierten, einheitlichen europäischen Bankenaufsicht zu verstehen.

Die deutsche Einlagensicherung ist in der Euro-Zone einmalig. Alle drei Säulen in Deutschland – private Geschäftsbanken, öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, Genossenschaftssector – haben ihre eigenen bewährten Systeme. Die Genossenschaftsbanken sowie die Sparkassen vermeiden beispielsweise Einlagensicherungsfälle, indem sie den Bestand aller Institute und damit aller Geschäftsverbindungen, und nicht nur der Einlagen, absichern. Die Vorstellungen der EU-Kommission, dass alle europäischen Banken in der EU gemeinschaftlich für die Einlagen der Sparer haften, würde dieses hohe Schutzniveau beeinträchtigen.

Denn in vielen anderen Mitgliedsländern bestehen vergleichbare Systeme nicht. Im Falle einer Schieflage eines Kreditinstitutes steht als letzte Rettung nur der Staat zur Verfügung, bei systemischen Krisen dann der europäische Steuerzahler. Insofern sind die Vorschläge der EU-Kommission grundsätzlich zu begrüßen, die darauf abzielen, künftige Krisen zu vermeiden, die Eigentümer der Institute stärker in die Haftung zu nehmen und die Sparer zu schützen. Sie berücksichtigen die Situation in Deutschland aber nicht.

Insbesondere Sparkassen und Genossenschaftsbanken befürchten, dass die Pläne der EU-Kommission letztendlich eine gemeinsame europäische Einlagensicherung vorsehen, die ein Vehikel ist, um den Rückgriff nationale Sicherungs- und Restrukturierungssysteme zu ermöglichen.

Auch der Bankenverband, der die Pläne der EU-Kommission grundsätzlich begrüßt, stellt klar, dass ein gemeinsamer Haftungsverbund für die Einlagensicherung nicht zur Debatte stehe. Zunächst müsse eine Einigung auf die europäische Einlagensicherungsrichtlinie herbeigeführt werden, bei der die bewährten inländischen Systeme erhalten bleiben, was mit der bereits ausverhandelten Richtlinie zur Einlagensicherung sichergestellt wäre. Weitere Vereinheitlichungen seien ohne eine sehr viel stärkere politische Integration in Europa nicht denkbar.

II. Der Landtag beschließt:

Der Landtag unterstützt die Bemühungen der Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass

1. die in Brüssel bereits ausverhandelte Einlagensicherungsrichtlinie nunmehr verabschiedet wird. Sie verpflichtet alle EU-Länder zu vergleichbaren Einlagensicherungssystemen und zu tatsächlichen Finanzmitteln in den Sicherungstöpfen, nicht nur zu Haftungszusagen.
2. sich bei der Errichtung eines europäischen Bankaufsichtsmechanismus die direkte Aufsicht der EZB auf die systemrelevanten Großbanken beschränken soll. Eingriffs- und Durchgriffsrechte des einheitlichen Aufsichtsmechanismus sollen allenfalls subsidiär neben die Befugnisse der nationalen Aufsicht treten.
3. es nicht zu einer einheitlichen Einlagensicherung in Europa kommen darf, die die Haftungssysteme der Sparkassen und Landesbanken sowie der Genossenschaftsbanken zerstören würde.

Karl-Josef Laumann
Lutz Lienenkämper
Dr. Marcus Optendrenk
Ilka von Boeselager

und Fraktion